

# Vermittlungsvertrag mit ohne Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Zwischen **Job Agentur Cottbus** und  
**Ralf Peter Stimmer**  
**Gulbener Str. 1**  
**03046 Cottbus**  
nachfolgend JOBA-CB genannt nachfolgend Arbeitsuchender genannt

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Dieser Vermittlungsvertrag wird auf Grundlage und im Sinne des SGB III § 296, Vermittlungsvertrag zwischen Vermittler und Arbeitssuchenden, Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 30.6.2017 I 2152, geschlossen. Die JOBA-CB verpflichtet sich, dem Arbeitsuchenden eine sozialversicherungspflichtige Arbeitsstelle zu vermitteln. Auf eine tatsächliche Vermittlung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

## **§ 2 Vertragsdauer**

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Der Arbeitsuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen mündlich oder schriftlich verweigern und weitere Vermittlungstätigkeiten seitens der JOBA-CB widerrufen. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann allzeit beiderseits erfolgen. Hat die JOBA-CB Vermittlungsleistungen erbracht, welche vor Vertragsende erfolgreich getätigt worden sind, bleibt der Vergütungsanspruch der JOBA-CB gegenüber dem Arbeitsuchenden unberührt.

## **§ 3 Vermittlung**

Die Vermittlung beinhaltet alle erforderlichen Leistungen seitens der JOBA-CB, welche für eine erfolgreiche Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis notwendig sind. Eine erfolgreiche Vermittlung kommt zu Stande, wenn der Arbeitsuchende auf Grund der Vermittlungstätigkeiten seitens der JOBA-CB ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Arbeitgeber eingeht oder eine mündliche Einigung bzw. eine Einstellungszusage über ein Beschäftigungsverhältnis getroffen wird. Der Arbeitsuchende verpflichtet sich, für die Vergütung (laut § 4) einer erfolgreichen Vermittlung aufzukommen.

## **§ 4 Vergütung**

Sollte der Arbeitsuchende am Tag der erfolgreichen Vermittlung (siehe § 3) im Besitz eines gültigen AVGS\* sein, so ist die Vergütung für die Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter oder eine Optionskommune nach § 45 SGB III / § 16 SGB II in Wert gestellt und bis zum Zahlungstag der Vergütung, vorläufig gestundet. Sofern die Voraussetzungen für die Abrechnung des AVGS gegenüber der ausstellenden Behörde vorliegen, kommen auf den Arbeitsuchenden keine weiteren Kosten zu. Die Zahlung der Vergütung erfolgt laut den im AVGS stehenden Voraussetzungen und Zahlungsbedingungen durch die ausstellende Institution an die JOBA-CB. Sollte der Arbeitsuchende am Tag der erfolgreichen Vermittlung nicht in Besitz eines gültigen AVGS sein oder ist die Gültigkeit des AVGS hinfällig, ist der Arbeitsuchende oder Bewerber, der den Vertrag hier unterzeichnet, zur Zahlung selbst verpflichtet und hat die Vergütung gemäß § 296 SGB III und § 45 ff SGB III, Absatz 1-4, in Höhe von \_\_\_\_\_ EURO (\_\_\_\_\_ Euro), selbst zu begleichen.

Für Arbeitsuchende, die mit der JOBA-CB einen Selbstzahl-Vertrag schließen, beträgt die Vergütung \_\_\_\_\_ Euro. Im Sinne von § 296 SGB III und § 45 SGB III und ist nach Ablauf der vierten Beschäftigungswoche oder in Raten fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf unten benanntes Konto bis spätestens zum 10. Werktag ab Ende der vierten Beschäftigungswoche. Eine Ratenzahlung kann vereinbart werden.

## **§ 5 Pflichten des Arbeitsuchenden**

Alle durch den Arbeitsuchenden an die JOBA-CB übermittelten Daten sind wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Jegliche Informationen, welche der Arbeitsuchende von der JOBA-CB über Arbeitsstellen und Arbeitgeber erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung kann zivilrechtliche Schritte nach sich ziehen.

Der Arbeitsuchende verpflichtet sich bei erfolgreicher Vermittlung die JOBA-CB sofort zu informieren und innerhalb von 10 Beschäftigungstagen den originalen AVGS sowie eine Kopie der ersten und letzten Seite seines Arbeitsvertrages zu übersenden.

## **§ 6 Vollmacht**

Der Arbeitsuchende erteilt der JOBA-CB die Vollmacht, dass diese im Namen des Arbeitsuchenden dessen Bewerbung bei potenziellen Arbeitgebern vorlegen darf und möglichst zeitnah ihre Kontakte zu nutzen, um den Arbeitsuchenden zu vermitteln.

Der Arbeitsuchende erklärt sich bereit, dass die JOBA-CB vom zukünftigen Arbeitgeber Auskunft über den Beschäftigungsstatus einholen darf.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Jegliche zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich zulässige und im Sinne der vorstehenden Vereinbarung gerecht ersetzt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Bestimmungen dieses Vertrages ist Cottbus. Der Arbeitsuchende kann jederzeit die Annahme von Vermittlungsvorschlägen mündlich oder schriftlich verweigern und weitere Vermittlungstätigkeiten seitens der JOBA-CB widerrufen. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann jederzeit beiderseits erfolgen. Soweit die JOBA-CB durch Vermittlungsleistungen, welche vor Vertragsende getätigt worden sind, eine erfolgreiche Vermittlung nach Vertragsablauf bewirken, bleibt der Vergütungsanspruch der JOBA-CB gegenüber dem Arbeitsuchenden unberührt.

## **§ 8 Datenschutz**

Nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes § 4a erteilt der Arbeitsuchende der JOBA-CB die Erlaubnis, seine Bewerbung bzw. ein personenbezogenes Profil an Dritte wie z. B. potentielle Arbeitgeber oder Kooperationspartner zum Zweck der Vermittlung vorzulegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Es werden nur personenbezogene Daten des Arbeitsuchenden erhoben, genutzt und gespeichert, die zur Erfüllung der Vermittlungsabsichten notwendig sind. Im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung werden Daten von Arbeitsuchenden verarbeitet und digitalisiert sowie an Dritte wie z. B. potentielle Arbeitgeber und Kooperationspartner der JOBA-CB weitergegeben. Die Archivierung und Vernichtung der übergebenen Unterlagen erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Nach § 6 BDSG haben Sie als Arbeitsuchender jederzeit und ohne Einschränkung das Recht auf Auskunft und Berichtigung, Löschung oder Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten.

Beide Vertragspartner bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie den vorstehenden Vertragsinhalt, sowie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben.

### **Montagebereitschaft vorhanden?**

**Datum:**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Mitarbeiter der Agentur**

\*AVGS = Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein